



Num. LXXXVII.

Verordnung wegen Vereinigung zweyer Colonate,
von 1786.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Vereinigung zweyer Colonate durch Kauf, andere Erwerbung, oder Ererbung ist nicht nur der Bevölkerung nachtheilig, sondern kann auch die Folge haben, und hat sie in älteren Zeiten wirklich wol gehabt, daß Landesherrliche und Nachbardienste, selbst zum Nachtheil anderer Unterthanen, eingehen und sich verlieren.

Zur künftigen Abwendung solcher schädlichen Vereinigung der Colonate verordnen Wir also, mit Beyraht getreuer Landstände, in Kraft führender Regierender Vormundschaft, daß die zwey Colonate, von welcher Gattung sie auch seyen, in eines verwandelt werden; und wann ein Colonus ein anderes zu dem feynigen Landes-gesetzmäßig erwirbt, oder ererbet, derselbe es in seinem Wesen erhalten, alle Lasten, Herrschaftliche und Nachbardienste davon besouderß leisten, auch wann er nicht mehr meynen kann, oder stirbet, es einem seiner Kinder, das nicht Auerbe vom andern ist, überlassen, oder hätte er nur ein Kind, dies dann zwar beyde Colonate, wie der Gewerber, noch zusammen behalten, aber demnachst nicht dieses

dieses zweyten Besitzers Auerbe, sondern ein nachgebornes Kind das erworbene Colonat haben solle.

Worauf also Drosken und Beamte, und in dazu ihnen vorkommenden Fällen die Obergerichte des Landes halten müssen, und soll diese Verordnung von ersten durch gewöhnlichen Anschlag bekannt gemacht werden. Gegeben Detmold den 8ten Mai 1786.

Num. LXXXVIII.

Verordnung wegen Classificirung der Zinsen und Concurß-Kosten, von 1786.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. In der Verordnung Num. 117. 2. B. der Landesverordnungen ist verordnet worden, daß die vor dem erkannten Concurßproceß fällig gewordene Zinsen von den letzten 6 Jahren, gleich denen Kapitalien, classificiret und bezahlet, die vor- und nachherige aber bis dahin, daß alle Kapitalien abgetragen worden, ausgesetzt und alsdann nach der Erstigkeit ihrer Kapitalien abgeführt werden sollen.

Beym damaligen Mangel der erst hernach gegebenen Hypothekenordnung und darnach eingeführter Hypothekenbücher, war es oft einem Herleiher seines Geldes nicht möglich, die vorher seinem Schuldner geschene Anleihen und die Gefahr, worin er sein Kapital

Dritter Theil.

G 9

tal

tal setzte, zu erfahren: billig also, daß die Gesetzgebung für dessen Erhaltung und Wiedererstattung vor den Zinsen der vorhergehenden Kapitalien, so wie geschehen ist, sorgte; da der Verlust der Zinsen doch nicht so drückend war, wie es oft der des Kapitals, selbst bis zur Zerrüttung des Zustands eines Gläubigers, wurde.

So ist aber nun nicht mehr Lage. Nach der im Jahr 1771 gegebenen Hypothekenordnung, sind nun bey allen Ober- und Untergerichten dieses Landes Hypothekenbücher eingeführt und im richtigen Gang. Jeder, der von einem Begüterten um eine Anleihe angesprochen wird, kann daraus die schon ingrossirte Hypothek auf dessen Güter erfahren, darnach die Sicherheit für die von ihm begehrt Anleihe abmessen und nicht mehr, wie vorhin, damit in unverschuldete Gefahr kommen.

Und wann er dabei die nun mögliche Vorsicht nicht gebraucht: so ist seine Schuld, und er verdienet nicht mehr, daß einem ihm vorgehenden Gläubiger, der mit Vorsicht geliehen, der Ingrossation getrauet und auf die Sicherheit seiner Zinsen so gut, wie auf die des Kapitals Rechnung gemacht hat, Zinsverlust seiner wegen wiederfahre und dies sogar, wie bisher, *pia corpora*, deren Bestehen von ihren jährlichen Einkünften abhängt, und unversorgte Pupillen treffe.

Änderung erstgedachter Verordnung Num. 117. woben es die Concursordnung Num. 288. 2. B. noch beließ, ist also ist rathsam und selbst zum Emporheben des Privatcredits, worauf ist auch von mehreren Seiten hingewürket wird, und für bessern Wohlstand des Landes auch werden muß, ist sie nöthig.

Nach darüber mit getreuen Ständen von Ritterschaft und Städten geschehener Berathung, verordnen Wir also hiemit in führender Regierenden Vormundschaft, daß

1) die ingrossirte Gläubiger in Concursen, die von ist an erkannt werden, die fortlaufende Zinsen nach Ordnung ihrer Kapitalien erhalten; dagegen aber

2) es

2) es hierin in Ansehung der nicht ingrossirten, die also unvorsichtig, wohl gar auf schon sehr verschuldete Güter ihre Gelder hergeliehen haben, bey der Verordnung Num. 117. verbleiben; auch es noch dabey

3) wegen der, vor dem Concurs aufgeschwollenen Zinsen von ingrossirten und nicht ingrossirten Forderungen verbleiben soll; jedoch so, daß das gleiche Recht dieser Zinsen mit den Kapitalien auf 3 Jahre hiemit eingeschränket wird: von diesen also nur die Erstigkeit der Kapitalien auch ihren Zinsen zugestanden, alle vorhergehende aber erst, nach Abtrag aller Kapitalien, deren Ordnung gemäs, so, wie die während den Concurs laufende von nicht ingrossirten Forderungen, abgeführt werden sollen; indem es Saumseligkeit des Gläubigers ist, die ihm selbst, nicht späteren Gläubigern zur Last fallen muß, wann er die Zinsen länger aufschwellen läßt.

Welches alles, was

4) hiernach den nicht ingrossirten Gläubiger trifft, auch so, für den Gläubiger, der ein bewegliches Unterpfand in Händen hat, in Ansehung der Zinsen vom Pfandschilling gelten soll. Welchem gemäs dann derselbe nach erkanntem Concurs das Pfand zur gerichtlichen Versteigerung herausgiebt, und aus dem dafür geisetzten Werth zwar, wann er dazu zureicht, *jure separationis* den ganzen Pfandschilling, die Zinsen davon aber nur aus so geisetztem Werth, jedoch auch nur in so weit er zureicht, ganz wie ein nicht ingrossirter Gläubiger erhält.

Und da auch noch

5) durch die Bestimmung der Concursordnung Num. 288. §. 11. c. daß, wann die Concursmasse zur Bezahlung aller Gläubiger nicht zureicht, die Kosten jedem, der Bezahlung erhält, *pro rata* abgezogen werden sollen, ein Gläubiger, der mit Vorsicht und Zutrauen auf die Ingrossation sein Geld hergeliehen hat, unerwarteten Verlust an Zinsen, wohl selbst am Kapital leyden, und dies auch

§ 2

dem

Credit hinderlich seyn kann; so wollen Wir auch die Concurdordnung hierin ändern und hiemit verordnen, daß bey künftigen Concursen in jedem Fall, die Masse mag zur Befriedigung aller Gläubiger zureichen oder nicht, die Concurskosten von der Masse vorabgenommen werden sollen.

Alle Ober- und Untergerichte dieser Grafschaft sollen sich also nach dieser Verordnung richten, dieselbe deswegen, wann sie gedruckt worden, ihnen mitgetheilt und im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden. Gegeben Detmold den 8ten Mai 1786.

Num. LXXXIX.

Verordnung wegen Verkündigung profaner Sachen von den Kanzeln, von 1786.

Es ist zwar, nach darüber eingezogenen Berichten, die sonst wünschbare Abschaffung der Verkündigungen profaner Sachen von den Kanzeln, und Einführung einer andern, überall päpstlichen und zweckmäßigen Bekanntmachungart dafür in hiesiger Grafschaft nicht wol möglich, jedoch sehr gut, daß sie außs möglichste eingeschränket und abgekürzet werde.

Hoher Regierender Vormundschaft Wille ist, daß das so geschehe:

Weitläufige Landes-Verordnungen sollen allein durch den Anschlag, kurze aber, die durchs Verkündigen von den Kanzeln genug verstanden werden können, sollen dadurch und durch Anschlag zugleich bekannt gemacht werden.

Alle

Alle übrige Publicanden, als Proclamen, Edictalladungen, Befehle etc. sollen für die Kanzel-Verkündigung, wo sie nöthig ist, ganz kurz, außs Wesentliche eingeschränket und allgemein verständlich abgefaßt werden, und wann mehr ausgedehnter Inhalt nach Beschaffenheit und Erforderniß des Gegenstandes für weiteres Bekanntwerden durch das Intelligenzblatt und Anschlag erfordert wird, dazu besondere Ausfertigung geschehen.

Wornach sich also alle Obergerichte, Aemter, Magisträte und Richter im Lande künftig zu richten haben. Detmold den 15ten Mai 1786.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XC.

Verordnung wegen Todes- Erklärung der Abwesenden, von 1786.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aimeyden, Erbburggraf zu Utrecht, Ritter des Heffischen goldenen Löwen Ordens, Vormund und Regent. Wann ein Abwesender für tod zu erklären seye, das bestimmen die gemeine Rechte nicht genau, und die Rechtslehrer sind auch darüber nicht einerley Meynung, in dem einige ein siebenzigjähriges, andere gar ein hundertjähriges Alter des Abwesenden fordern.

Ug 3

Auf